

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND
TECHNOLOGIE

SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(01) 797 31-0

DVR: 0000175

GZ 101076/IV-JD/00

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, 6. September 2000

Bearbeiter: Dr. Weissenburger
Nebenstelle: 4112 DW

Betreff: Neuregelung der Befreiung von Fernsprechgebühren

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, übermittelt
den Entwurf eines Bundesgesetzes, dem

ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen wird, samt Erläuterungen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie, Sektion IV, Oberste Fernmeldebehörde, zu obiger GZ
101076/IV-JD/00 bis spätestens

22. September 2000

zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Weber

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG)

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten bestimmter Personen und Institutionen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) "Fernsprechentgelte" im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Konzessionär eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen oder mobilen Telekommunikationsnetzes für den Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst oder für die Erbringung einer Verbindungsleistung in Rechnung stellt.

(2) "Haushalts-Nettoeinkommen" im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.

(3) Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte "Haushalts-Nettoeinkommen" die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist;
2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 3. (1) Eine Zuschussleistung setzt voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung des Fernsprechentgelts für einen weiteren Fernsprechanschluss befreit sein (Doppelverbot);
2. der Antragsteller muss allfällige Fernsprechentgelte, die bis zur Entscheidung über seinen Zuschussantrag angefallen sind, entrichtet haben;
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Zuschussleistung vorgeschoben sein;
4. der Fernsprechanschluss darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1 und 2) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 3 und 4), haben über Antrag folgende Personen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art;
2. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;
3. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;
4. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983;
5. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;

sofern das Haushalts-Nettoeinkommen gemäß § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 dieser Personen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1 und 2) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 3 und 4), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zur Fernsprechentgelt:

1. Bezieher eines Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung;
3. Taube und nahezu taube Personen, wenn ihr Fernsprechanschluss als Fax eingerichtet ist;
4. Heime für Taube und nahezu taube Personen, sofern der jeweilige Fernsprechanschluss für diese Personen als Fax eingerichtet ist.

Verfahren

§ 4. (1) Anträge auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formulars bei der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den Konzessionär anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.

(2) Das Vorliegen eines Zuschussgrundes im Sinne des § 3 ist vom Antragsteller im Antrag nachzuweisen. Dies hat für die Fälle des § 3 Abs. 2 durch den Nachweis des Bezuges einer der dort genannten Leistungen, in Fällen der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens zu erfolgen.

(3) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis des örtlich zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zu umfassen.

Befristung

§ 5. Die Zuerkennung einer Zuschussleistung ist je nach Art der Anspruchsberechtigung gemäß § 3 zu befristen.

Höhe der Zuschussleistung

§ 6. Die Höhe der dem einzelnen Anspruchsberechtigten monatlich zustehenden Zuschussleistung ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen. Dabei sind jedenfalls der voraussichtliche Kreis der Anspruchsberechtigten und die Entwicklung der Fernsprechentgelte, aber auch die vom Bund bisher erbrachten Leistungen, zu berücksichtigen.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

§ 7. (1) Die begünstigte Person oder Institution hat der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.

(2) Der Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen für die Zuschussleistung ist von der begünstigten Person oder Institution der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) unverzüglich zu melden.

Ende der Zuschussleistung

§ 8. Der Anspruch auf Zuschussleistung erlischt durch:

1. Ablauf des Zuschusszeitraums;
2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses;
3. Entziehung der Zuschussleistung;
4. Verzicht oder Tod bzw. Untergang des Inhabers der begünstigten Person oder Institution;
5. missbräuchliche Weitergabe des Telefons an Dritte.

Zuständigkeit

§ 9. (1) Über einen Antrag auf Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid zu entscheiden, in welchem hinsichtlich der Höhe der Zuschussleistung auf die Verordnung gemäß § 6 hinzuweisen ist.

(2) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Entziehung der Zuschussleistung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt aussprechen, an dem die Voraussetzung für die Zuschussleistung weggefallen ist.

(3) Im Falle der Verletzung der Auskunfts-, Vorlage bzw. Meldepflichten des § 7 hat die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) mittels Bescheid die Zuschussleistung zu entziehen.

(4) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 4 ist das AVG anzuwenden.

Einlösen der Zuschussleistung

§ 10. Durch die Zuerkennung der Zuschussleistung erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides ausschließlich das Recht auf eine monatliche Gutschrift in der Höhe der in der Verordnung gemäß § 6 festgelegten Zuschussleistung auf das ihm vom Konzessionär in Rechnung gestellte Fernsprechentgelt. Die Zuschussleistung ist nach dem im Vertrag gemäß § 12 zu regelnden Verfahren dem Konzessionär auszubezahlen. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.

Vertragliche Vereinbarung mit den Konzessionären

§ 11. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit interessierten Konzessionären vertraglich zu vereinbaren, dass diese gegen Vorlage von Bescheiden gemäß § 9 Abs. 1 Leistungen im Wert der durch die Verordnung gemäß § 6 festgesetzten Zuschussleistung an den im Bescheid genannten Anspruchsberechtigten erbringen. Weiters ist in einem derartigen Vertrag festzuhalten, dass den Konzessionären die entsprechenden Beträge periodisch durch die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) refundiert werden. Gleichzeitig ist die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.

Übergangsbestimmung

§ 12. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Befreiungen von den Fernsprechgebühren gelten ab diesem Zeitpunkt als Zuerkennung einer Zuschussleistung in der Höhe, die in der Verordnung gemäß § 6 festgelegt ist. Sie treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Die begünstigten Personen und Institutionen können aber innerhalb dieses Jahres jederzeit die Zuerkennung einer

Zuschussleistung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beantragen. Mit der bescheidmäßigen Erledigung dieses Antrages tritt der ursprüngliche Bescheid außer Kraft.

Verweisungen

§ 13. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Außenkrafttreten von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Abschnitts XI. der Anlage zum Fernmeldegebührengebot (Fernmeldegebührenordnung, BGBl. Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 159/1999) außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

Das bisherige Regelungsmodell der "Telefongebührenbefreiung" sah im einzelnen folgendermaßen aus: Art I des "Bundesgesetzes vom 18.6.1970 über Fernmeldegebühren" (BGBI. 1970/1970 idF BGBI. I Nr. 26/1999) sah vor, dass für die durch die Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen und für die Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs Gebühren zu entrichten sind; § 44 Fernmeldegebührenordnung setzte diese Gebühren im einzelnen fest.

§ 47 Fernmeldegebührenordnung befreite bestimmte Personen bzw. Institutionen über Antrag von der Telefongebühr und den Rundfunk- und Fernsehgebühren. An diese Befreiung knüpfte § 20 Abs. 3 des "Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung des österreichischen Rundfunks" (BGBI. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 1/1999) an, der bestimmte, dass sich "[d]er Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung dieses Programmentgelts sowie die Befreiung von dieser Pflicht ... nach den für die Rundfunk (Fernsehrundfunk) Gebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften" richtet. Wer daher gemäß § 47 Fernmeldegebührenordnung befreit war, musste auch keine Programmentgelte zahlen.

Durch die Neuregelung der Rundfunkgebühren hat sich die Gelegenheit geboten, das gesamte Gefüge der Telefongebührenbefreiung zeitgemäß und gemeinschaftsrechtskonform auszugestalten.

Besonderer Teil:

Zu § 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes im allgemeinen fest. In Übereinstimmung mit der geänderten Art der Befreiung (Zuschussleistung statt Gebührenbefreiung) wurde der Anwendungsbereich abstrakt umschrieben.

Das Gesetz verwendet im folgenden – mit genau abgegrenzten Bereichen – die Begriffe Antragsteller, Anspruchsberechtigter und begünstigte Person.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 definiert den Begriff der Fernsprechentgelte. Die Definition ist allgemein gehalten und stellt insbesondere klar, dass sowohl die Entgelte, die für eine Verbindungsleistung im Festnetz, als auch die Entgelte, die bei einer Verbindungsleistung im Mobilnetz bzw. von Fest- zu Mobilnetz und umgekehrt anfallen, als "Fernsprechentgelte" im Sinne des vorliegenden Gesetzes anzusehen sind und dass unter diesem Begriff auch Entgelte zu verstehen sind, welche für den Zugang zum Dienst verrechnet werden. Die begünstigte Person ist mithin nicht an das Festnetz im allgemeinen bzw. an einen bestimmten Festnetzbetreiber gebunden, sondern ihr stehen die Möglichkeiten offen, den ihr gewährten Zuschuss sowohl für Fest- als auch für Mobilnetzanschlüsse zu verwenden.

§ 2 Abs. 2 definiert das Haushalts-Nettoeinkommen. Die Bestimmung entspricht dem bislang geltenden § 48 Abs. 3 Fernmeldegebührenordnung.

§ Abs. 3 definiert die abzugsfähigen Ausgaben; auch diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 48 Abs. 4 Fernmeldegebührenordnung).

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 legt die verschiedenen Voraussetzungen einer Zuschussleistung im einzelnen fest.

§ 3 Abs. 1 Z 1 enthält zunächst ein Doppelverbot, das klarstellt, dass pro Antragsteller nur für einen Fernsprechanschluss eine Zuschussleistung vergeben werden darf; das Doppelverbot entspricht der bisherigen Regelung des § 49 Z 1 Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 1 Z 2 entspricht inhaltlich dem § 49 Z 2 Fernmeldegebührenordnung; die sprachliche Änderung war notwendig, um klarzustellen, dass auch Personen, die bislang keinen Fernsprechanschluss hatten, anspruchsberechtigt sein können.

§ 3 Abs. 1 Z 3 entspricht § 49 Z 3 der Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 1 Z 4 entspricht § 49 Z 5 der Fernmeldegebührenordnung.

§ 3 Abs. 2 führt zunächst aus, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 gegeben sein müssen; diesfalls trifft die Behörde – in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsverfahrens – eine Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des wahren Sachverhalts. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 hingegen muss der Antragsteller lediglich glaubhaft machen; dies wird in der Regel durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung geschehen. Eine weitergehende Ermittlungspflicht besteht diesfalls für die Behörde nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller tatsächlich vorgeschoben bzw. der Fernsprechanschluss tatsächlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden soll.

Der durch § 3 Abs. 2 anspruchsberechtigte Personenkreis ist wortident mit den entsprechenden Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung formuliert.

§ 3 Abs. 3 enthält jenen anspruchsberechtigten Personenkreis, der unabhängig von einem Haushalts-Nettoeinkommen Anspruch auf die in Rede stehende Zuschussleistung zur Fernsprechgebühr hat. Der diesbezügliche Personenkreis entspricht § 47 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 hält fest, dass das Verfahren über die Zuschussleistung zu Fernsprechgebühren ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren ist. Die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) wird die dafür notwendigen Unterlagen aufzulegen haben.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, wie das Vorliegen eines Zuschussgrundes vom Antragsteller nachzuweisen ist. Knüpft die Zuschussleistung zu den Fernsprechgebühren an eine staatliche Transferzahlung, so ist der aufrechte Bezug dieser Transferzahlung nachzuweisen (z.B. Pensionsbescheid). Knüpft die Zuschussleistung an ein körperliches Gebrechen, so ist das aufrechte Vorliegen dieses körperlichen Gebrechens durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 4 Abs. 3 legt fest, dass die Einkommensverhältnisse vom örtlich zuständigen Finanzamt zu bescheinigen sind. Bislang waren die Einkommensverhältnisse eines Antragstellers gemäß § 50 Abs. 2 Fernmeldegebührenordnung "durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgegemeinde des Wohnsitzes nachzuweisen". In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Behörden in der Regel nicht über die notwendigen Informationen verfügt haben, um die Einkommensverhältnisse der Antragsteller tatsächlich reell zu beurteilen. Die einzige Behörde, die regelmäßig über die dafür notwendigen Informationen verfügt, ist das Finanzamt. Dieses wird daher gemäß § 4 Abs. 3 diese Einkommensverhältnisse entsprechende Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beurteilen und formgebunden zu bescheinigen haben.

Zu § 5

Gemäß § 5 ist die Zuerkennung der Zuschussleistung zu befristen. Die Wendung "je nach Art der Anspruchsberechtigung gemäß § 3" bedeutet, dass die zugesprechende Behörde bei der Frage der Dauer der Befristung auf den der Anspruchsberechtigung zugrundeliegenden Anknüpfungspunkt Bedacht zu nehmen hat

Zu § 6

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Höhe der Zuschussleistung durch Verordnung festzusetzen ist.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 enthält eine umfassende Auskunftspflicht der begünstigten Personen und Institutionen. Diese trifft bei juristischen Personen regelmäßig die zur Vertretung berufenen natürlichen Personen. Die Auskunftspflicht betrifft jedoch nur die Umstände der Anspruchsberechtigung; schon der Wortlaut verweist auf die im § 3 unter der Überschrift "anspruchsberechtigter Personenkreis" aufgezählten Voraussetzungen und sonstigen Kriterien.

§ 7 Abs. 2 beinhaltet eine Meldepflicht des Wegfalls auch nur einer Voraussetzungen für die Zuschussleistungen; meldepflichtig ist die begünstigte Person bzw. die zur Vertretung nach außen berufene natürliche Person einer begünstigen juristischen Person.

Zu § 8

§ 8 regelt das Ende der Zuschussleistungen und entspricht im wesentlichen § 53 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) zur Entscheidung über Anträge auf Zuschussleistungen zu den Fernsprechgebühren; die Entscheidung hat im Bescheidweg zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 2 ist die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) verpflichtet, bei Wegfall auch nur einer Voraussetzung für eine Zuschussleistung die Entziehung der Zuschussleistung rückwirkend auszusprechen. Solche Bescheide sind im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

§ 9 Abs. 3 verpflichtet die Behörde bei Verletzung der Auskunfts-, Vorlage- bzw. Meldepflichten des § 7 die Zuschussleistung mittels Bescheid zu entziehen.

§ 9 Abs. 4 sieht einen Instanzenzug von der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vor. Gegen den Bescheid des Bundesministers besteht die Möglichkeit, Beschwerde an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zu § 10

§ 10 regelt, in welcher Weise die durch die Behörde zuerkannte Zuschussleistung vom Anspruchsberechtigten einzulösen ist. Dieser Bestimmung zufolge ist die Zuschussleistung nicht direkt auszuzahlen sondern kann ausschließlich in Form einer Gutschrift auf das Fernsprechentgelt konsumiert werden.

Zu § 11

Durch diese Bestimmung wird der Bundesminister beauftragt, mit Konzessionsinhabern eine Vereinbarung abzuschließen, mit der sich diese verpflichten, Leistungen im Wert der in der Verordnung festgesetzten

Zuschussleistung an Begünstigte zu erbringen. Da – wie zu § 10 bereits ausgeführt – die Zuschussleistung nicht direkt ausbezahlt werden darf, ist eine Verrechnung mit dem Konzessionsinhaber erforderlich. Die Modalitäten dieser Verrechnung sind ebenfalls zu vereinbaren.

Zu § 12

§ 12 enthält eine Übergangsregelung für bestehende Fernsprechgebührenbefreiungen.

Zu § 14

Die Vollzugsklausel legt fest, wer den vorliegenden Gesetzesentwurf im Einzelfall durch Erlassung von Verordnungen und Bescheiden vollziehen darf.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

§ 15 Abs. 2 derogiert jenen Bestimmungen des Fernmeldegebühren gesetzes bzw. der Fernmeldegebührenordnung, die bislang die Telefongebührenbefreiung geregelt haben. Aus Gründen der legislativen Einfachheit wurde der gänzlichen Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen und der dadurch notwendigen Anpassung des § 3 Abs. 5 Rundfunkgebühren gesetz der Vorzug gegenüber einer Regelung der Rundfunkgebührenbefreiung im vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen einer lex specialis gegeben.

Vorblatt

Problem:

Derzeit sind in Österreich rund 307.000 Personen von der "Telefongebühr" befreit. An diese Befreiung von der "Telefongebühr" waren in der Vergangenheit auch die Befreiungen von den Fernseh- bzw. Rundfunkgebühren und den Programmentgelten geknüpft.

Mit BGBl. I Nr. 159/1999 wurde das "Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden", erlassen. Dieses sieht ertmals keine Koppelung der Rundfunkgebühr an die Fernsprechgebühr mehr vor. Neben dieser legistisch bedingten Änderung musste der vorliegende Gesetzesentwurf weiters aber auch dem geänderten telekomunikationsrechtlichen Umfeld Rechnung tragen: Das Rechtsinstitut der Telefongebührenbefreiung stammt aus einer Zeit, als der Sprachtelefondienst einzige und allein der Post als Dienststelle des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr vorbehalten war; die Telefongebührenbefreiung war insofern eine Art Transferzahlung des Staates an bedürftige Personengruppen. Im – auf Grund europarechtlicher Vorgaben – geänderten telekommunikationsrechtlichen Umfeld ist nunmehr aber die privatrechtlich organisierte Telekom Austria AG nur einer von mehreren Festnetz- bzw. Mobilfunkanbietern. Der Gesetzgeber war daher vor die Notwendigkeit gestellt, diesem geänderten Umfeld entsprechend dem einzelnen die Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Festnetz- bzw. Mobilnetzanbietern einzuräumen.

Ziel:

Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Weiters Verhinderung von Malversationen in diesem Bereich und Schaffung ausreichender Kontrollmöglichkeiten. Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte gleichbleiben.

Alternative:

Keine, da im Hinblick auf das gemeinschaftsrechtlich verbürgte Verbot der Quersubventionierung staatsnaher Unternehmen die derzeitigen Rechtslage nicht beibehalten werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtsumme aller Zuschussleistungen wird vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt. Angestrebt wurde eine möglichst einfache, kostengünstige und wenig aufwendige Administration. Aus eben diesem Grunde wurde der Vollzug dieses Gesetzes auch der – bereits bestehenden – Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH) übertragen. Laut Angaben der GIS (bezogen auf 1998) betragen die Kosten der Administration des alten Systems (umfasst lediglich die Ausstellung der Befreiungen) jährlich S 26.575.000,--. Durch die Tatsache, dass das im Gesetz vorgesehene Gutscheinsystem eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Betreibern erlaubt und keine Pauschalabgeltung an Betreiber erfolgt, ist mit einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei der Auszahlung der Zuschüsse an die Betreiber in Höhe etwa eines viertel Mannjahres zu rechnen.

Weiters könnte die Zahl der Bewilligungen durch die Möglichkeit steigen, diesen Zuschuss nunmehr für jeden Vertrag mit einem Betreiber in Anspruch zu nehmen, insbesondere für Mobilkommunikation und ISDN-Anschlüsse. Es ist damit zu rechnen, dass viele Anspruchsberechtigte, die diesen Zuschuss bisher nicht in Anspruch genommen haben, weil diese Möglichkeit nicht bestand, nunmehr ebenfalls die Gewährung einer Zuschussleistung beantragen werden.

Durch die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige Einführung der Berufung entstehen weitere Kosten, deren Umfang schwer abzuschätzen ist. Derzeit werden von der GIS etwa 2.500 Ablehnungen pro Monat ausgesprochen. Gegen die Ablehnungen werden in Hinkunft Berufungen möglich sein. Nimmt man an, dass dagegen 100 Berufungen pro Monat erfolgen, wäre eine Personalkapazität von etwa einem Mannjahr erforderlich. Wie hoch die Anzahl an Berufungen sein wird, kann nicht abgeschätzt werden.

EU-Konformität:

Gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf versteht sich als Umsetzung des – gemeinschaftsrechtlich verbürgten – Verbots der Quersubventionierung staatsnaher Unternehmen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.